



Verfahrensordnung

ZUM BESCHWERDEVERFAHREN
DES VNG-KONZERNS

1. Zweck des Beschwerdemechanismus

Als Energieversorgungsunternehmen mit Geschäftsaktivitäten in allen Wertschöpfungsstufen trägt die VNG eine hohe Verantwortung für die Wirtschaft und Gesellschaft. Die VNG hat den Anspruch, alle ihre Geschäftsaktivitäten verantwortungsvoll zu gestalten und einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert zu schaffen. Die Grundlage dafür stellt neben regelkonformes Handeln ebenfalls die Achtung von Mensch und Umwelt dar.

Die VNG ist sich bewusst, dass es in ihrer Lieferkette und in ihrem eigenen Geschäftsbereich zu negativen Auswirkungen, u.a. auf Mensch und Umwelt kommen kann. Als international agierender Konzern weist die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung bei der VNG einen hohen Stellenwert auf, indem regelkonformes sowie ethisch korrektes Verhalten im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie entlang der Lieferkette der VNG sehr ernst genommen wird.

Als integraler Bestandteil dieser Verantwortung verfügt die VNG über ein konzernweites Beschwerdesystem, entlang diesem potenzielle Regelverstöße sowie Verletzungen von Mensch und Umwelt gemeldet werden können.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf potenzielle Missstände, die durch das wirtschaftliche Handeln der VNG bzw. entlang der Lieferkette entstehen können, hinzuweisen und zur Abhilfe sowie Prävention von potenziellem Schaden beizutragen.

Die Erkenntnisse, die aus der Bearbeitung der eingegangenen Beschwerde (aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend von Beschwerden gesprochen; die Begriffe Hinweise sowie Meldungen sind synonym zu verstehen) gewonnen werden, sorgen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der etablierten Sorgfaltspflichten und tragen in hohem Maße dazu bei, potenziellen Schaden zu verhüten und Risiken zu minimieren.

Die VNG ermutigt alle, interne und externe hinweisgebende Personen, sich bei entsprechenden Beobachtungen oder sonstigen Anlässen, die Regelverstöße bzw. Missstände, wie insbesondere menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen konkret vermuten lassen, das Beschwerdeverfahren der VNG zu nutzen.

Die vorliegende Verfahrensordnung beschreibt die Grundsätze und den Meldeprozess bei Beschwerden über potenzielle Missstände in der VNG sowie in ihren Lieferketten.

2. Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

2.1 Welche Beschwerde können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden?

Über das Beschwerdeverfahren der VNG können jegliche potenzielle Missstände in der VNG AG sowie in ihren Konzerngesellschaften, auf welche die VNG AG einen bestimmenden Einfluss ausübt (im Folgenden: VNG) oder entlang der Lieferkette gemeldet werden. Die Meldekanäle dienen der Entgegennahme von:

- ▶ Verdachtsfallmeldungen auf potenzielle Regel- oder Gesetzesverstöße von Mitarbeitenden, die ihnen oder dem VNG-Konzern zugerechnet werden können (insb. nach § 2 Abs. 1 HinSchG, wie u.a. Betrug, Untreue, Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften),
- ▶ Verdachtsmomenten auf Diskriminierungsvorfälle aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (AGG-Verstöße),
- ▶ Verdachtsmomenten auf potenzielle Verstöße von Geschäftspartnern der VNG gegen geltendes Recht oder Regelungen der VNG, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der VNG stehen,
- ▶ potenziellen der VNG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern zurechenbare menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).
 - ▶ **Menschenrechtliche Pflichtverletzungen** sind u. a. Ungleichbehandlung, Kinderarbeit, Sklaverei, Missachtung des geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes, widerrechtliche Zwangsräumung oder widerrechtlicher Entzug von Land und Lebensgrundlagen. >
 - ▶ **Umweltbezogene Pflichtverletzungen** sind u. a. die Produktion und Verwendung von verbotenem Quecksilber oder Chemikalien und nicht umweltgerechte Handhabung oder Entsorgung von Abfällen.

2.2 Wer kann eine Beschwerde melden?

Die Beschwerdestelle der VNG steht jeder Person offen, die Beschwerden über potenzielle Missstände oder Verstöße in der VNG oder entlang der Lieferkette abgeben möchte.

So können sowohl Personen,

die unmittelbar oder mittelbar durch die Tätigkeit der VNG oder durch deren unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer betroffen sind,

als auch Personen, die Kenntnis über etwaige Missstände haben, entsprechende Beschwerden einreichen.

Demnach setzt die Erteilung einer Beschwerde keine persönliche Betroffenheit voraus.

3. Kanäle des Beschwerdeverfahrens

Der hinweisgebenden Person stehen verschiedene Meldewege zur Verfügung, die sie für Beschwerden nutzen kann:

Allgemeinen Compliance-Verstoß melden:

- ▶ [Online-Meldeformular](#)
- ▶ per Mail an compliance@vng.de
- ▶ per Post an VNG AG
zHd. Compliancebeauftragten
Herrn Olaf Zwetkow
Braunstr. 7
04347 Leipzig

Meldung nach Hinweisgeberschutzgesetz:

- ▶ [Online-Meldeformular](#)
- ▶ per Mail an compliance@vng.de
- ▶ per Post an VNG AG
zHd. Compliancebeauftragten
Herrn Olaf Zwetkow
Braunstr. 7
04347 Leipzig

Meldung nach Lieferkettengesetz:

- ▶ [Online-Meldeformular](#)
- ▶ per Mail an menschenrechtsbeauftragter@vng.de
- ▶ per Post an VNG AG
zHd. Menschenrechtsbeauftragten
Frau Mareike Kaddoura
Braunstr. 7
04347 Leipzig

4. Inhalt einer Beschwerde

Die Beschwerde kann anonym erhoben werden.

Die Beschwerde muss nicht begründet werden. Für die Bearbeitung der Beschwerde sind jedoch die unten aufgeführten Angaben hilfreich. Sie dienen lediglich der Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung und sind keine Voraussetzung für die Bearbeitung:

- ▶ Schilderung des Sachverhalts, so konkret und chronologisch wie möglich
 - ▶ **Was** ist passiert?
 - ▶ **Wie** ist es passiert
 - ▶ **Warum** ist es passiert?
 - ▶ **Wo** ist es passiert?
 - ▶ **Wann** ist es passiert?
 - ▶ **Wer** ist betroffen?
 - ▶ **Wer** ist verantwortlich?
 - ▶ **Welche Folgen/Welcher Schaden** ist entstanden?

- ▶ Verbindung zur wirtschaftlichen Tätigkeit der VNG
- ▶ Belege, bspw. Fotos, E-Mails, Dokumente, Zeugen
- ▶ Angaben zur Art und Weise der Kontaktaufnahme, insbesondere bei anonymer Beschwerde und falls erwünscht

5. Zuständigkeiten und Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Über die in Ziff. 3 aufgeführten Kanäle kann die hinweisgebende Person eine Beschwerde melden.
2. Die hinweisgebende Person erhält, sofern möglich, spätestens nach sieben Kalendertagen eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde entweder mündlich oder in Textform. Die Eingangsbestätigung erfolgt durch die Abteilung Compliance.
3. Erreicht eine Beschwerde die Abteilung Compliance, führt die Abteilung eine erste Plausibilitätsprüfung durch.

Je nach betroffenem Themenbereich prüft die Abteilung Compliance selbständig oder bindet den fachlich zuständigen Fachbereich zur erforderlichen Beurteilung des Sachverhalts ein. Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) werden in Relation zum zugrundeliegenden Sachverhalt durch den Bereich Compliance selbst oder gemeinsam mit den fachspezifischen Stellen wie u.a. den Nachhaltigkeitsbereich, die Personalabteilung oder die Arbeitssicherheit vertraulich erörtert.

Bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes, erfolgt eine Rückmeldung über das Ergebnis der Prüfung an die hinweisgebende Person durch die Abteilung Compliance. Der Vorgang wird daraufhin schriftlich dokumentiert.

4. Im Rahmen der Untersuchung kann, soweit erforderlich, zur Klärung des Sachverhaltes eine gemeinsame Erörterung mit der hinweisgebenden Person erfolgen. Wurden konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes identifiziert, wird anschließend festgelegt, welche Folgemaßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ergriffen werden und welche Entscheidungen über den Umgang mit der Beschwerde getroffen werden.

Mögliche Folgemaßnahmen

- ▶ Erörterung des Sachverhaltes mit der hinweisgebenden Person durch die Einholung weiterer erforderlicher Informationen bzw. das Stellen von Rückfragen
- ▶ Durchführung erforderlicher Folge- bzw. Aufklärungsmaßnahmen, wie u.a. Gespräche mit den Mitarbeitenden, Zulieferern oder Geschäftspartnern
- ▶ Bei Bedarf Einberufung einer zuständigen Untersuchungseinheit zur streng vertraulichen Beurteilung von schwerwiegenden Verdachtsmomenten und Einleitung von umfassenden Ermittlungsmaßnahmen
- ▶ Ergreifen vorübergehender Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Schadensprävention und Vermeidung der Schadensintensivierung, wie u.a. die Aussetzung einer Vertragsbeziehung
- ▶ Einbeziehung der Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden, bei denen die VNG zur Abgabe einer Meldung über den festgestellten Sachverhalt verpflichtet ist

Mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Wird ein Risiko oder eine Verletzung festgestellt, werden geeignete Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen in Abhängigkeit der Art und Schwere der Verletzung bzw. des Risikos ergriffen, wie u.a.

- ▶ Abmahnung
- ▶ Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern oder Geschäftspartnern
- ▶ Intensivierung von Schulungsmaßnahmen
- ▶ anderweitige Maßnahmen zur Beendigung bzw. Beseitigung der Verletzung bzw. des Risikos

5. Im Anschluss an die Untersuchung der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung über das Ergebnis des Verfahrens.

In Abhängigkeit zum Umfang und der Komplexität des Beschwerdeinhalts kann der Beschwerdeprozess einer unterschiedlichen zeitlichen Dauer unterliegen. Da die hinweisgebende Person mit ihrem Anliegen sehr ernst genommen wird und der lückenlosen Bearbeitung der Beschwerde somit eine hohe Bedeutung zugeschrieben wird, kann in Relation zu dem jeweiligen Sachverhalt eine umfangreiche und längere Untersuchung notwendig sein. Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung. Um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, kann sich die hinweisgebende Person jederzeit über den aktuellen Stand des Beschwerdeprozesses informieren.

6. Verfahrensgrundsätze



Vertraulichkeit und Datenschutz

Der vertrauliche Umgang mit der eingegangenen Beschwerde wird über den gesamten Bearbeitungsprozess sichergestellt. Die aus den Beschwerden gewonnenen Erkenntnisse und Informationen werden ausschließlich zum Zwecke und lediglich im notwendigen Umfang der erforderlichen Untersuchung oder notwendigen Berichterstattung an die beteiligten Stellen innerhalb der VNG oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung an externe Behörden weitergegeben.

Um ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu gewährleisten, ermöglicht das Beschwerdeverfahren ebenfalls die Meldung von anonymen Beschwerden. Sofern die hinweisgebende Person eine Erörterung des Sachverhalts mit der zur Durchführung des Verfahrens betrauten Stelle wünscht, sind entsprechende Möglichkeiten der Kontaktaufnahme anzugeben oder mit der entsprechenden Anlaufstelle zu erörtern.

Wichtige Hinweise:

- ▶ Die Vertraulichkeit wird während des gesamten Beschwerdeverfahrens sichergestellt
- ▶ Es besteht eine Möglichkeit zur Abgabe von anonymen Beschwerden
- ▶ Das Beschwerdeverfahren erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Unabhängigkeit der Bearbeitenden

Die mit der Bearbeitung der Beschwerde betrauten Personen handeln durchweg unabhängig, sachlich und unparteiisch. Jeglichem Anschein eines Interessenskonfliktes wird umgehend nachgegangen und durch geeignete Maßnahmen behoben. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgen Untersuchungen neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung. Die Untersuchung und Bearbeitung erfolgen im Einklang mit den VNG-internen Standards sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.



Schutz der beteiligten Personen

Personen, die eine Beschwerde im guten Glauben und nicht missbräuchlich eingereicht haben, werden geschützt. Das gilt ebenfalls für Personen, die an der Untersuchung der Beschwerde beteiligt sind.

Benachteiligungen, Ungleichbehandlung, Einschüchterungen oder sonstige negative Auswirkungen, die in dem Einflussbereich der VNG liegen und sich für die hinweisgebende Person durch die Nutzung des Beschwerdeverfahrens der VNG ergeben, werden nicht geduldet. Bei Kenntniserlangung einer derartigen Handlung werden angemessene Maßnahmen eingeleitet. Der Schutz gilt auch nach Abschluss des Verfahrens, auch insbesondere vor Repressalien, wie Kündigung, Abmahnung oder Benachteiligungen anderer Art. Der Schutz der hinweisgebenden Person vor nachteiligen Auswirkungen durch die Meldung einer Beschwerde wird bestmöglichst durch den vertraulichen und unparteiischen Beschwerdeprozess gewahrt. In diesem

Zusammenhang verankern u.a. die konzernweiten Regelungen wesentliche Anforderungen zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes.

Bis zum Nachweis des Verstoßes erfolgt die Bearbeitung unter Beachtung der Unschuldsvermutung.

7. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Das in der vorliegenden Verfahrensordnung beschriebene Beschwerdeverfahren entspricht neben den Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ebenfalls den rechtlichen Anforderungen an ein Hinweisgebersystem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Im Rahmen einer jährlichen sowie anlassbezogenen Prüfung wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens analysiert und in Abhängigkeit der Erkenntnisse durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt und verbessert. Die VNG behält sich das Recht vor, die Verfahrensordnung nach Bedarf kontinuierlich anzupassen.



Kontakt:

Kaddoura Mareike

Stv. Compliance- Beauftragte VNG- Konzern

VNG AG

Braunstraße 7 | 04347 Leipzig
Postfach 24 12 63 | 04332 Leipzig
www.vng.de

Telefon +49 341 443-2038
Kaddoura.mareike@vng.de